


# Verfahrensablauf zur Ausweisung der § 62 - Biotope

- 
- Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW führt Biotopkartierungen durch und erfasst die Biotope entsprechend § 62 Landschaftsgesetz NRW i.V.m. § 30 Bundesnaturschutzgesetz.
  - Die Untere Landschaftsbehörde unterrichtet die Eigentümerrinnen und Eigentümer über die Biotopabgrenzung und gibt ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme. Die vom Land anerkannten Vereine für Naturschutz und Landschaftspflege werden ebenfalls unterrichtet.
  - Nach einer abschließenden Überprüfung legt das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde die endgültigen Abgrenzungen der § 62 - Biotope fest.

## Biotope sind Lebensräume für Tiere und Pflanzen

Das Wort **Biotop** ist griechisch und bedeutet **Lebensraum**. Einzelne Tiere und Pflanzen benötigen bestimmte Lebensräume, die ihren Ansprüchen an "Wohnung", Ernährung und Fortpflanzung entsprechen.

Um diese Tier- und Pflanzenarten auch für die Zukunft zu erhalten, müssen die einzelnen Lebensräume ausreichend groß und vor Eingriffen geschützt sein, aber auch mit anderen Lebensräumen in Verbindung stehen. Hierzu werden alle Biotope ermittelt und in Karten eingezeichnet, d.h. eine **Biotopkartierung** erstellt, und somit der Bestand an Tier- und Pflanzenarten ermittelt.

Aus der Biotopkartierung ergibt sich, welche Biotope wegen ihrer Lage, der dort lebenden Tiere und Pflanzen, ihrer Seltenheit oder Schönheit wichtig sind und geschützt werden sollen. Zugleich zeigt sich, wo Lebensräume fehlen und geschaffen werden sollen mit dem Ziel eines **Biotopverbundes**.

## Schutz und Erhalt der § 62 - Biotope

§ 62 Landschaftsgesetz NRW i.V.m. § 30 Bundesnaturschutzgesetz bestimmt, dass Maßnahmen oder Handlungen, die zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung oder zu einer Zerstörung der § 62 - Biotope führen können, **verboten** sind.

**Insbesondere folgende Handlungen können zu einer Beeinträchtigung oder Zerstörung dieser Biotope führen:**

- Bodenveränderung durch Aufschüttungen, Abgrabungen oder Umbruch.
- Versiegelung, Errichtung baulicher Anlagen.
- Einbringen oder Entnehmen von Pflanzen.
- Änderungen der Wasserverhältnisse durch Entwässerung, Drainage oder Aufstauungen.
- Verbau von Quellen oder Gewässern.
- Intensive Beweidung von Grünlandflächen.
- Mahd von Grünlandflächen vor dem 1.Juli eines Jahres.



Stand: 2013



**Rhein-Erft-Kreis**  
Der Landrat  
Amt für Umweltschutz und Kreisplanung

---

**Weitere Informationen**  
Amt für Umweltschutz und Kreisplanung  
Kreishaus Bergheim, Willy-Brandt-Platz 1  
50126 Bergheim  
[www.rhein-erft-kreis.de](http://www.rhein-erft-kreis.de)  
e-Mail: [70@rhein-erft-kreis.de](mailto:70@rhein-erft-kreis.de)



Text: R. Röder • Gestaltung: Z. Beck

RHEIN-ERFT-KREIS



## § 62 - Biotope

Gesetzlich geschützte Biotope

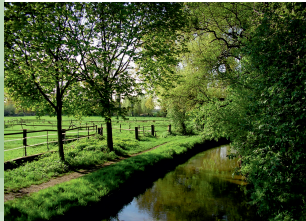


[www.rhein-erft-kreis.de](http://www.rhein-erft-kreis.de)

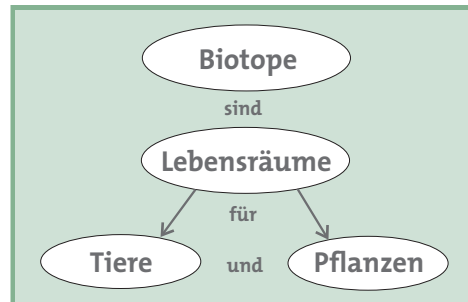
Natur- und Umweltschutz

## Gesetzlich geschützte Biotope

Ob naturnahe Gewässer, Quellbereiche, Auenwälder, Moore, Sümpfe, Röhrichte, Nasswiesen, Binnendünen, Heidelandschaften, Magerwiesen oder Trockenrasen - der § 62 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (kurz: das Landschaftsgesetz NRW) i.V.m. §30 Bundesnaturschutzgesetz regelt den Schutz dieser Biotope.



Große Erft / Bergheim



## Biotopkartierung im Rhein-Erft-Kreis

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW hat im Rhein-Erft-Kreis eine Biotopkartierung durchgeführt und entsprechende Flächen als § 62 - Biotope ausgewiesen.

Kartiert und als § 62 - Biotope geschützt sind im Rhein-Erft-Kreis **naturnahe Fließgewässer, Auen- und Bruchwälder, Seen, Teiche, Quellbereiche und Röhrichtflächen.**

## § 62 - Biotope im Rhein-Erft-Kreis

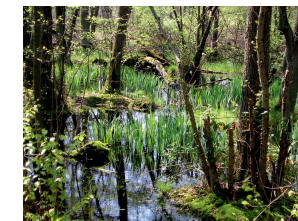
Stadt	§ 62 - Biotop
Bedburg	See südöstlich Kaster Zwei Altarme der Erft bei Blerichen Tümpel nördlich Peringsmaar
Bergheim	Gillbach bei Mönchhof Teich östlich Haus Wiedenu / A 61 Bachlauf nordöstlich von Glessen Abschnitt der Großen Erft zwischen Sindorf und Ahe Stillgewässer Im Hasenwinkel Tümpel nördlich Quadraith
Brühl	Fasanenweiher Gruhlsee Pingsdorfer See Wehrbach bei Pingsdorf Forsthausweiher Komplex aus Bruchwald bei Pingsdorf Stiefelweiher Lenterbach / Geildorfer Bach Stillgewässer Untersee Stillgewässer Heider Bergsee Ententeich Bach westlich des Forsthausweihers
Erftstadt	Nordteil Köttinger See Karauschenweiher Liblarer See Teich südwestlich Borr Mühlenbach / Mühlengraben Hang östlich Bliesheim Lechenicher Mühlengraben Quellbereiche und Fließgewässer Borrer Bach Verlandender Tümpel nördlich von Scheuren (Steinemaar) Tümpel am Westrand des Wolfsmaars
Frechen	Röttgenteich Klosterteiche Königsdorf Salzweiher - Stillgewässer Salzweiher - Bruch- und Sumpfwälder Stillgewässer im Fürstenberggraben Teich südlich Grefrath
Hürth	Gotteshülffeteich bei Gleuel Schilfröhricht im Rekultivierungsgebiet Berrenrath Teich westlich Kloster Burbach Bachlauf, Feuchtbrache und Weiler Teiche südlich von Fischenich Röhricht im Tagebau Restfeld Ville südlich von Knapsack Stillgewässer Waldseenbereich Theresia Ehemalige Kiesgrube bei Efferen Werkstattweiher Margarethenweiher Stotzheimer Bach bei Burbach (Burbacher Bach) Otto-Maigler-See Dasbachweiher Bleibtreusee

Kerpen	Kleines Stillgewässer im Kerpener Broich Auenwälder im Kerpener Broich entlang der Erft Stillgewässer im Kerpener Broich Stillgewässer im Fürstenberggraben Tümpel in der Kiesgrube Türnich
Pulheim	Vogelschutzbiotop Sinnersdorf Gewässer „An der Fuchshecke“ (Ommelstal) Teich am Kriegshof Stillgewässer Große Laache
Wesseling	Teich am Dickopsbach Rheinufer (Auenwälder)

## Biotop- und Artenschutz

Unsere Landschaft ist durch eine Vielzahl verschiedener Nutzungen und Strukturen gekennzeichnet. Neben den intensiv genutzten Flächen gibt es auch naturnahe Bereiche, die eine hohe Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz haben. Viele naturnahe Biotope sind jedoch in ihrem Bestand gefährdet. Sie werden durch Überbauung, Entwässerung, Nutzungsintensivierung oder Nährstoffeintrag verändert oder zerstört.

Der gesetzliche Biotopschutz gemäß § 62 Landschaftsgesetz NRW i.V.m. § 30 Bundesnaturschutzgesetz ist Artenschutz. Das heißt, geschützt werden die **Lebensräume und Lebensgemeinschaften der Tiere und Pflanzen** der jeweiligen Biotope. Hiermit soll sichergestellt werden, dass die gefährdeten Biotope als Lebensraum für eine Vielzahl von Tieren und Pflanzen und als typische Elemente unserer Kulturlandschaft erhalten bleiben.



Klosterteiche / Frechen